

Satzung des **Kriegsenkel e. V.**

-In der 3. Fassung vom 21.10.2017-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kriegsenkel, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kriegsoptionen im Sinne der Abgabenordnung.

Der Kriegsenkel e. V. dient als Anlaufstelle für Kinder der Kriegskinder. Diese sog. Kriegsenkel sind Personen, deren Eltern die NS-Zeit und den Zweiten Weltkrieg als Kinder und Jugendliche erlebten und die bis heute unter dem Eindruck von traumatischen Erfahrungen stehen. Über den Weg der transgenerationalen Weitergabe von Traumafolgen sind diese Kriegsenkel von den Kriegserlebnissen der Eltern betroffen („sekundäre Traumatisierung“).

Der Verein Kriegsenkel e. V. fördert den Austausch betroffener Personen und trägt dazu bei, gesellschaftlich relevante Auswirkungen dieser bislang wenig bekannten Problematik sichtbar zu machen und Hilfen im Umgang mit den Traumafolgen zu entwickeln und aufzuzeigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Beratung von betroffenen Personen,
- die Veranstaltung von Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen mit Fachleuten
- die Veröffentlichung von Publikationen
- die Erstellung und Pflege einer Internetplattform für globalen Austausch
- die Kooperation mit nationalen und internationalen Initiativen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitglieder gewählt. Vorschläge können beim Vorstand eingereicht werden. Pro Mitgliederversammlung kann über eine Ehrenmitgliedschaft abgestimmt werden. Ein Ehrenmitglied ist einem regulären Mitglied gleichzusetzen, jedoch entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/ Zuwendungen

Die Mitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Verein finanziert sich darüber hinaus auch durch Spenden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können in der Form eines konstruktiven Misstrauensantrages durch die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

8. Dem Vorstand kann ein Beirat zur Unterstützung für kurz- oder längerfristige Projekte zur Seite gestellt werden. Der Beirat kann bis zu sechs Personen umfassen. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.

9. Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Erstellung einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstand, der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand einmal im Kalenderjahr ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Eine Zustellung per E-Mail ist zulässig, sofern der Empfänger dem nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
6. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.
7. Alle Wahlen erfolgen offen per Handabstimmung, sofern nicht eine geheime Wahl beantragt wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl

- zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
13. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit zur Erstellung einer Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel, zur Verwendung seiner satzungsgemäßen Zwecke**

§ 11 Vereinshaftung

1. Es haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

2. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins besteht nicht.

Hamburg, den 21.10.2017

Michael Schneider

1. Vorsitzender